

PRAKTISCHE HINWEISE

DEFINITION SCHWEIZER FILM

Kapitel 1
Anhang A

ANERKENNUNG ALS OFFIZIELLE KOPRODUKTION

Kapitel 2
Anhang B

Kontakt für Fragen
Sektion Film BAK, Filmförderung
Hallwylstrasse 15, CH- 3003 Bern

Leiter:
Olivier Müller, olivier.mueller@bak.admin.ch

Verantwortliche Mitarbeiterin:
Katharina Hunsperger
T : + 41 31 322 92 51
katharina.hunsperger@bak.admin.ch

EINLEITUNG

Wozu dient die Qualifikation als Schweizer Film oder die Anerkennung als offizielle Koproduktion?

Die beiden Kategorien sind zentrale Bestandteile der Filmförderung und bilden die Voraussetzung für den Zugang zu verschiedenen unterstehenden Fördermassnahmen, insbesondere im Bereich Produktion, Verleih und Auswertung¹:

a) Förderung BAK

Alle Förderungen des BAK setzen voraus, dass die eingereichten Projekte als Schweizer Filme oder Koproduktionen anerkannt werden können. Insbesondere:

- *Selektive Produktionsförderung*
- *Erfolgsabhängige Filmförderung: Bezug von Gutschriften und Reinvestitionen der diversen Berechtigten.*
- *Kinoauswertungsförderung (Fertigstellung von Kinofilmen)*
- *Startförderung*
- *Exportförderung*

Bemerkung:

Bei der selektiven Förderung prüft das BAK in jeder Verfahrensphase, ob ein Projekt tatsächlich als Schweizer Film oder als offizielle Koproduktion anerkannt werden kann. Das BAK kann auf ein Gesuch nur dann eintreten oder einen Beitrag auszahlen, wenn eine Anerkennung in Frage kommt.

Die Beteiligung an verschiedenen Preisen und Auszeichnungen setzt eine Anerkennung der Nationalität voraus, insbesondere:

- *die Nomination für den Schweizer Filmpreis*
- *die Nomination für die Oscars*

b) Weitere Förderungen in der Schweiz

Zahlreiche regionale Förderer in der Schweiz, d.h. Stiftungen und Institutionen, verlangen, insbesondere zur Förderung der Minderheitskoproduktionen, Nachweise der Nationalität, d.h. Anerkennungen als Schweizer Film oder Koproduktion. Das BAK empfiehlt den Gesuchstellenden, sich direkt bei den betroffenen Institutionen zu informieren.

c) Internationale oder ausländische Förderungen

Eine Anerkennung als offizielle Koproduktion ist Voraussetzung für den Zugang zu zahlreichen internationalen und ausländischen Förderungen, beispielsweise für:

- *verschiedene MEDIA-Förderungen, insbesondere für den Verleih*
- *Eurimages, Förderungen für Koproduktion und Verleih*
- *Ausländische nationale Förderung von Koproduktionen*

Im Zusammenhang mit allen diesen Förderungen steht Ihnen das BAK für Fragen zur Verfügung und empfiehlt, sich direkt bei den zuständigen Institutionen zu informieren.

¹ Liste nicht vollständig, zur Information, Änderungen möglich. Die Sektion Film steht für allfällige Fragen zur Verfügung.

KAPITEL 1 :DEFINITION des «SCHWEIZER FILMS»

1. Rechtliche Grundlagen:

Filmgesetz (FiG): Art 2 Abs. 2 lit a, b und c (SR 443.1)

Filmförderungsverordnung (FiFV): Artikel 8a (SR 443.113)

2. Voraussetzungen für dieQualifikation eines Films als Schweizer Film

Ein Schweizer Film muss alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Autorinnen / Autoren (FiG Art. 2 lit. a)

Der Schweizer Film muss zu einem wesentlichen Teil von Schweizer Autorinnen oder Autoren hergestellt worden sein.

Als Autoren gelten Regisseure, Drehbuchautoren und Komponisten. In der Regel ist zur Erfüllung der Anforderung dieses Artikels die Anwesenheit des Regisseurs erforderlich.

Produzentin / Produzent (FiG Art. 2 Abs. 2 lit b)

Ein Schweizer Film muss von einer Schweizer Unternehmung produziert worden sein.

In der Schweiz niedergelassene Produktionsfirmen gelten als Schweizer Firmen, wenn sie die Hauptverantwortung für die Produktion eines Films innehaben und 50% seiner Finanzierung halten. Koproduktionen, die diesem Kriterium entsprechen und FiG 2.2 lit a und c entsprechen, können somit als Schweizer Filme anerkannt werden.

Künstlerische und technische Mitarbeitende, Industrien (FiG Art. 2 Abs. 2 lit. c, FiFV Art. 8a)

Für einen Schweizer Film müssen mindestens 50% der wichtigsten künstlerischen und technischen Mitarbeitenden und der wichtigsten filmtechnischen Industrien mit schweizerischer Beteiligung produziert worden sein.

Eine Aufzählung der Positionen zur Festlegung der geforderten Anzahl künstlerischer und technischer Mitarbeitenden sowie der schweizerischen Industrien befindet sich im Anhang dieses Dokuments.

Autoren und Produzenten, die schon in Punkt a und b aufgeführt wurden, können unter diesem Punkt nicht mehr mitgezählt werden.

3. Wer gilt als Schweizerin/Schweizer?

Damit eine Person als Schweizer oder Schweizerin gilt, muss sie im Besitz der schweizerischen Staatsangehörigkeit sein oder eine aktive Filmemacherin, ein aktiver Filmemacher mit Niederlassungsbewilligung C oder B mit mindestens einem Jahr Aufenthalt vor Beginn der Dreharbeiten.²

4. Ursprungszeugnis

² Achtung : Im Rahmen eines Antrags auf selektive Förderung gelten für Personen mit Niederlassungsbewilligung B andere Fristen, siehe dazu Dokument «Praktische Hinweise, selektive Förderung».

a) Gesuch um ein Ursprungszeugnis

Ein Ursprungszeugnis für einen Schweizer Film kann zu jedem Zeitpunkt beantragt werden, es wird jedoch erst nach Produktionsabschluss ausgestellt.

Die Sektion Film geht auch auf Gesuche vor Drehbeginn entgegen (beispielsweise wenn keine selektive Förderung beantragt wird oder bei einem Antrag bei Succès Cinéma). In diesem Fall stellt das BAK eine «Absichtserklärung» aus mit der Bestätigung, dass nach Produktionsabschluss ein Ursprungszeugnis ausgestellt wird, sofern die angekündigte Beteiligung beibehalten wird.

Wird ein Gesuch bei der selektiven Filmförderung eingereicht, so überprüft das BAK beim Eingang und in jeder Phase des Verfahrens, ob das Projekt den Kriterien für eine Anerkennung entspricht.

b) Inhalt des Dossiers für das Gesuch um ein Ursprungszeugnis

- Vollständige Liste der Autoren und Produzenten mit Angabe ihrer Funktion und Nationalität
- Alle Koproduktionsverträge und Verträge über die erworbenen Filmrechte
- Listen der Mitarbeitenden und Industrien mit Angaben ihrer Funktion und Nationalität oder Niederlassungsbewilligung. Ist ein Posten für mehrere Mitarbeitende geplant, muss die Anzahl Arbeitstage angegeben werden.
- Detailliertes Budget BAK und Finanzierungsplan BAK.³

Das Gesuch auf Anerkennung muss per Post bei der Sektion Film eingereicht werden. Die Sektion Film behandelt die Anträge innerhalb von 30 Arbeitstagen. Bei Bedarf werden folgende Unterlagen eingefordert: verschiedene Verträge, Arbeitsplan, DVD des abgeschlossenen Werks, Drehbuch oder andere Unterlagen für die Dreharbeiten.

KAPITEL 2: ANERKENNUNG ALS KOPRODUKTION

1. Koproduktionsabkommen

Die Schweiz hat 8 internationale Koproduktionsabkommen⁴ unterzeichnet. Bei einem Antrag auf Anerkennung ist immer das entsprechende Abkommen massgebend.

Die meisten dieser Abkommen sind bilateral. Sie legen fest, unter welchen Bedingungen Filme als Koproduktionen zwischen den beiden Parteien anerkannt werden können. Die anerkannten Filme werden in den jeweiligen Staaten als nationale Filme betrachtet. Die Schweiz hat Koproduktionsabkommen mit Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien, dem Königreich Belgien, Belgien (französische Gemeinschaft) und Kanada abgeschlossen.

Die Schweiz ist wie die meisten europäischen Staaten Mitglied des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen. Das Übereinkommen gilt sowohl für multilaterale Koproduktionen zwischen den Parteien, es dient aber auch als bilaterales Abkommen zwischen den Mitgliedern, die unter sich nicht durch ein bilaterales

³ Kann über folgenden Link heruntergeladen werden: <http://www.bak.admin.ch/film/03604/04189/index.html?lang=de>

⁴ <http://www.bak.admin.ch/film/03579/03580/03626/04198/index.html?lang=de>

Abkommen verbunden sind. So verfügt die Schweiz über ein bilaterales Abkommen mit fast allen europäischen Staaten.

Alle diese Koproduktionsabkommen enthalten Angaben über die Minimal- und die Maximalbeteiligungen der Koproduzenten, Vorschriften über die künstlerische und die technische Beteiligung der Mitarbeitenden der Koproduktionspartner sowie Regeln über die Rechtaufteilung. Alle Übereinkommen, mit Ausnahme des bilateralen Abkommens mit Kanada, gelten nur für Kinofilme. Hingegen gelten fast alle Abkommen für die meisten Filmformate und Filmgenres.

In der Regel haben die betroffenen Länder bei der Anerkennung einen Handlungsspielraum, es können gewisse Vorbehalte angebracht oder eine Anerkennung kann verweigert werden, namentlich bei einem Ungleichgewicht der Koproduktionsverhältnisse.

2. Anerkennung: Die Praxis der Sektion Film

Bei der Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Koproduktion kontrolliert das BAK insbesondere:

Ob die finanzielle Beteiligung des Schweizer Produzenten oder der Schweizer Produzentin den angegebenen Minima und Maxima im geltenden Übereinkommen entsprechen.

Ob die künstlerische und technische Beteiligung des Schweizer Produzenten proportional zu seiner finanziellen Beteiligung ist. Ausschlaggebend sind hier die Chefposten. Als Orientierung zu den anrechenbaren Kosten dient die sich im Anhang befindende Liste. Die Schlüsselpositionen variieren je nach Filmprojekt. Die Autoren und Regisseure werden in der Regel mit den anderen Mitarbeitenden mitgezählt. In der Praxis sind bei Koproduktionen die Bedingungen zur Anerkennung der Personen als Schweizer gleich wie bei Schweizer Filmen. Es muss sich um Schweizer Bürgerinnen oder Bürger handeln oder um professionelle ausländische Filmschaffende mit einer Niederlassungsbewilligung C oder einer ein Jahr vor Drehbeginn ausgestellten Niederlassungsbewilligung B.⁵

Ob die Ausgaben des Schweizer Produzenten an schweizerische Elemente gebunden sind. Als schweizerische Ausgaben gelten alle im Zusammenhang mit dem technischen oder künstlerischen Beitrag des Schweizer Produzenten getätigten Ausgaben. Bestimmte im Ausland getätigte, aber direkt an diesen Beitrag gebundene Ausgaben sind also zulässig (zum Beispiel alle Hotel- und Reisekosten usw. der Schweizer Mitarbeitenden). Es wird gebeten, sich an die besonderen Bestimmungen der Abkommen zu halten, namentlich bei Dreharbeiten ausserhalb eines Gebiets der Koproduktionspartner.

Ob die **Aufteilung der Filmrechte** und der Verantwortlichkeit der Produzenten den Bestimmungen des Abkommens entsprechen, namentlich in Bezug auf Überschreitungen.

⁵ Bei einem Gesuch um selektive Förderung muss der Ausweis B ein Jahr vor der Gesucheingabe beim BAK ausgestellt worden sein, siehe «Praktische Hinweise, Anerkennungen», 1.1.c)

3. Verfahren zur Anerkennung

a) *Fristen zur Eingabe der Anträge:*

Jedes Abkommen sieht ein anderes Verfahren vor. Es ist daher wichtig, das für das eigene Projekt geltende Abkommen genau zu kennen. Die spezifischen Fristen jedes Abkommens sind in den Bestimmungen des Abkommens selbst oder im Anhang vermerkt.

Das Gesuch um Anerkennung als Koproduktion muss in jedem Fall vor Drehbeginn und innerhalb der im rechtskräftigen Abkommen angegebenen Frist beim BAK eingereicht werden. Wir empfehlen Ihnen, zwei Monate vor Drehbeginn mit uns Kontakt aufzunehmen.

Gewisse Abkommen sehen auch die Möglichkeit einer provisorischen Anerkennung vor. Die definitive Anerkennung erfolgt dann nach Abschluss der Produktion und Vorweisung der Schlussabrechnungen.

Bemerkungen:

- Bei Anträgen um definitive Zahlungsverfügungen für die selektive Filmförderung des BAK (siehe Praktische Hinweise, selektive Filmförderung) und bei Projekten, die als Koproduktionen anerkannt werden sollen, müssen Sie zwingend parallel zum Antrag um Auslösung eines Förderbeitrags (Projekteröffnung), beim BAK ein Gesuch um Anerkennung als internationale Koproduktion einreichen.
- Ein Ursprungszeugnis kann mit einem einfachen Antrag nach Abschluss der Produktion und nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens eingeholt werden.

b) *Zusammenstellung des Antragsdossiers*

Jedes Abkommen hat seine eigenen Regeln. Die detaillierte Liste der Dokumente, die mit dem Gesuch einzureichen sind, finden Sie im Anhang jedes Abkommens. Generell kann man davon ausgehen, dass folgende Unterlagen immer ins Dossier gehören:

- Internationaler Koproduktionsvertrag mit folgenden Verweisen: Koproduktionsabkommen, auf das er sich bezieht, Finanzierungsanteile, Aufteilung der Erlöse oder der Defizite.
- Detailliertes Budget und definitiver Finanzierungsplan, unterzeichnet und datiert (Dokumentenvorlage BAK)⁶
- Listen der Mitarbeitenden und der Industrien mit Angabe ihrer Funktion, ihrer Nationalität oder ihrer Aufenthaltsbewilligung
- Drehplan / definitiver Arbeitsplan
- Verträge über Erwerb der Rechte

April 2011
Olivier Müller, Sektion Film

⁶ <http://www.bak.admin.ch/film/03579/03580/03626/04198/index.html?lang=de>

Anhang A – Schweizer Film

Liste der Positionen, die von der Sektion Film für die Beurteilung des erforderlichen künstlerischen und technischen Beitrags bei Schweizer Filmen betrachtet werden (FIG Art. 2 Abs. 2 lit. C):

Spielfilm	Dokumentarfilm
<u>1. künstlerische Positionen</u> Hauptrolle 1 Hauptrolle 2 Chefkameramann Chef Editor Orchester /Musiker	<u>1. künstlerische Positionen</u> Chefkameramann Chef Editor Orchester/ Musiker
<u>2. technische Positionen</u> Ausstattungsleiter Tonmeister Chef Kostüme Chef Maske Produktionsleiter 1. Regie-Assistenz Chefmaschinist Chefbeleuchter Aufnahmeleiter Sound Design Mischmeister	<u>2. technische Positionen</u> Tonmeister Chef Kostüme Produktionsleiter 1. Regie-Assistenz Chefmaschinist Chefbeleuchter Sound Design Mischmeister
<u>3. Industrie</u> Bild-Postproduktion Ton-Postproduktion Equipment (Kamera, Licht)	<u>3. Industrie</u> Bild-Postproduktion Ton-Postproduktion Equipment (Kamera, Licht)

Nb : Für Animationsfilme bitten wir Sie, sich bei der Sektion Film zu melden.

Anhang B – offizielle Koproduktionen

Liste der Positionen, die von der Sektion Film für die Beurteilung des erforderlichen künstlerischen und technischen Beitrags bei Koproduktionen betrachtet werden

Spielfilm	Dokumentarfilm
<u>1. künstlerische Positionen</u> Drehbuchautor Regie Komponist Hauptrolle 1 Hauptrolle 2 Chefkameramann Chef Editor Orchester	<u>1. künstlerische Positionen</u> Autoren Regie Komponist Chefkameramann Chef Editor Orchester
<u>2. technische Positionen</u> Ausstattungsleiter Tonmeister Chef Kostüme Chef Maske Produktionsleiter 1. Regie-Assistenz Chefmaschinist Chefbeleuchter Aufnahmeleiter Sound Design Mischmeister	<u>2. technische Positionen</u> Tonmeister Chef Kostüme Produktionsleiter 1. Regie-Assistenz Chefmaschinist Chefbeleuchter Sound Design Mischmeister
<u>3. Industrie</u> Bild-Postproduktion Ton-Postproduktion Equipment (Kamera, Licht)	<u>3. Industrie</u> Bild-Postproduktion Ton-Postproduktion Equipment (Kamera, Licht)

Nb : Für Animationsfilme bitten wir Sie, sich bei der Sektion Film zu melden.